



Stadtverwaltung

Sozialamt

Bahnhofstrasse 25

9201 Gossau

Tel. 071 388 43 42

Fax 043 556 88 43

sozialamt@stadtgossau.ch

www.stadtgossau.ch



# Merkblatt zur Alimentenhilfe

Gemäss kantonalem Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979 (abgekürzt GIVU) und der seit 1. Januar 2022 in Kraft gesetzten Inkassohilfeverordnung (abgekürzt InkHV) leistet das Sozialamt der Stadt Gossau dem anspruchsberechtigten Elternteil von unmündigen Kindern und mündigen Kindern unentgeltlich Inkassohilfe oder Vorschüsse, wenn die Unterhaltspflichtige Person seiner Unterhaltspflicht nicht vollständig, rechtzeitig, regelmässig oder überhaupt nicht nachkommt. Ebenso leistet es den getrennten bzw. geschiedenen Ehegatten unentgeltliche Inkassohilfe für ihre eigenen Unterhaltsansprüche, wenn die Unterhaltszahlungen ausbleiben.

## Wie beantragt man die Alimentenhilfe?

Sie erkundigen sich telefonisch oder persönlich beim Sozialamt. Aufgrund des ersten Gespräches wird beurteilt ob eine Bevorschussung in Frage kommt oder lediglich die Inkassohilfe zu leisten ist.

Im Anschluss erhalten Sie das Anmeldeformular sowie ein Schreiben welche Unterlagen benötigt werden. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen setzt sich das Sozialamt wieder mit Ihnen in Verbindung.

## Anspruch auf Bevorschussung

Das Kind hat für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese:

- in einem vollstreckbaren Urteil oder in einer von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Vereinbarung festgesetzt sind;

## Kein Anspruch

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn:

- das Kind wirtschaftlich selbständig ist
- der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist
- das Kind sich dauernd im Ausland aufhält
- die Eltern zusammenwohnen
- die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden

- wenn das Kind dauernd nicht bei den Eltern lebt und die nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 zuständige Gemeinde für den Unterhalt des Kindes aufkommt.
- das Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners und des Stiefelternteils die Bevorschussungsgrenze übersteigt.

## Anspruch geltend machen

Der/die gesetzliche Vertreter/in des unmündigen Kindes (Inhaber/in der elterlichen Sorge, Beistand/in) und das volljährige Kind sind zur Einreichung des Gesuches berechtigt.

## Benötigte Unterlagen

Folgende Unterlagen benötigen Sie zur Einreichung des Gesuches:

- Niederlassungsausweis des obhutsberechtigten Elternteils bzw. des mündigen Kindes
- Nachweise über die finanziellen Verhältnisse des anspruchsberechtigten Kindes, des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners und des Stiefelternteils, wie Lohnabrechnungen, Steuer ausweis, Rentenbescheinigung, Wertschriftenverzeichnis, usw.
- eine Aufstellung der vom anrechenbaren Einkommen abzugsfähigen Kosten und bei Fremdplatzierung des Kindes den Pflegevertrag
- der Rechtstitel, mit dem die Unterhaltsbeiträge begründet worden sind, z.B. Gerichtsurteil, behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag (im Original)
- eine Aufstellung über die ausstehenden Unterhaltsbeiträge und Kinderzulagen
- Ausbildungsnachweise (Schulbestätigung, Lehrvertrag, usw.) für Kinder, die das 16. Altersjahr vollendet haben
- Vollständig ausgefülltes Anmeldeformular

## Was wird bevorschusst?

Bevorschusst werden nur die Unterhaltsbeiträge für das Kind. Kinderzulagen und Unterhaltsbeiträge für den alleinerziehenden Elternteil werden nicht bevorschusst. Die Höhe der Bevorschussung ist in erster

Linie abhängig von der Höhe der geschuldeten Unterhaltsbeiträge. In zweiter Linie massgebend sind die finanziellen Verhältnisse des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners und des Stiefelnteils. Die Vorschüsse sind überdies in der Höhe begrenzt (2023: CHF 980).

### **Voraussetzungen**

Für die Bevorschussung und das Inkasso müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Die Unterzeichnung einer Inkasso- und Prozessvollmacht
- Die Zustimmung zur Verrechnung der Vorschussleistungen mit rückwirkend eingehenden Unterhaltsbeiträgen und Sozialleistungen nach Art. 285 Abs. 2 ZGB, z.B. AHV- und IV-Renten, Ergänzungsleistungen
- Die Verpflichtung zu wahrheitsgemässen Angaben über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse sowie über diejenigen des Schuldners der Unterhaltsbeiträge und zur sofortigen Orientierung des Sozialamtes über wesentliche Änderungen der Verhältnisse (z.B. Adressänderung, Änderung des Einkommens und Vermögens, Eheschliessung, Eingehen eines Konkubinats, Empfang von Sozialversicherungsleistungen, Beendigung oder Abbruch der Ausbildung des Kindes usw.)
- Die sofortige Rückerstattung von direkt oder nachträglich bei Ihnen eingehenden Alimentenzahlungen an das Sozialamt. Nichtrückerstattung entbindet die Stadt von der Pflicht, weitere Vorschüsse auszurichten.

### **Verwendung von Unterhaltsbeiträgen**

Was geschieht mit den auf dem Sozialamt eingehenden Unterhaltsbeiträgen?

Diese werden in erster Linie zur Deckung der Vorschüsse verwendet. Übersteigen sie den Betrag der Bevorschussung, wird der Rest dem gesetzlichen Vertreter bzw. dem mündigen Kind überwiesen.

Vorbehalten bleibt jedoch die Finanzierung der Unterbringung eines Kindes ausserhalb der eigenen Familie durch das Sozialamt.

### **Entscheid über Bevorschussung**

Das Sozialamt entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung der Bevorschussung und erlässt eine schriftliche Verfügung. Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

### **Beginn der Bevorschussung?**

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge die:

- ab Beginn des Monats fällig werden, in dem die Anmeldung des Anspruchs erfolgt
- in den letzten drei Monaten vor Anmeldung des Anspruchs fällig geworden und nachweislich nicht eingegangen sind bzw. bevorschusst wurden.

### **Rückzahlung von unrechtmässig bezogenen Vorschüssen**

Unrechtmässig bezogene Vorschüsse sind zurückzuerstatten oder werden mit laufenden Vorschüssen verrechnet (unabhängig davon, ob dies versehentlich oder absichtlich geschah), insbesondere wenn

- a) Vorschüsse durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden;
- b) infolge nachträglicher Veränderung der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse zu hohe Vorschüsse ausgerichtet wurden.

### **Inkassohilfe**

In allen Fällen, wo bisher das Sozialamt die Inkassohilfe geleistet hat, muss für die Bevorschussung ein besonderer Antrag eingereicht werden.

Inkassohilfe wird gewährleistet für:

- Familienzulagen
- Nachehelichen Unterhalt

### **Weitere Leistungen der Inkassohilfe:**

Gerne unterstützen wir Sie bei weiteren Belangen rund um Unterhaltsbeiträge (z.B. einmalige Inkassohilfe, Berechnung von ausstehenden Unterhaltsbeiträgen usw.).